Grundstatut der Kolpingsfamilie WIEN - ZENTRAL

Im Rahmen

- des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes,
- des Bundesstatutes Kolping Österreich und des
- Diözesan/Landesstatuts des Diözesan/Landesverbandes WIEN

gibt sich die Kolpingsfamilie WIEN-ZENTRAL folgendes Statut:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kolpingsfamilie WIEN-ZENTRAL"

und hat den Sitz in WIEN

§ 2 Wesen der Kolpingsfamilie

Die Kolpingsfamilie ist eine katholisch-soziale Vereinigung, deren Handeln sich nach den Ideen Adolph Kolpings auf der Basis der katholischen Soziallehre entfaltet. Die Kolpingsfamilie ist ein im Rahmen dieses Statuts selbstständiger Teil Kolping Österreichs und des Diözesan/Landesverbandes WIEN

Die Kolpingsfamilie wirkt als familienhafte Lebens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft im Geiste ihres Gründers Adolph Kolping.

§3 Aufgaben und Ziele

Die Kolpingsfamilie will als soziale Bildungs- und Aktionsgemeinschaft

1. ihre Mitglieder begleiten und fördern in ihrer Entwicklung hin zu selbstbewussten, lebenstüchtigen, verantwortungsvollen und solidarischen Persönlichkeiten und sie dabei unterstützen, auf der Basis christlicher Werte in Beruf, Ehe und Familie, Kirche, Staat und Gesellschaft zu leben und zu handeln;
2. ihre Mitglieder anhalten, sich für gesellschaftlich und sozial benachteiligte Menschen einzusetzen;
3. das Gemeinwohl in Staat und Gesellschaft fördern, ohne dabei parteipolitische Bindungen und Verpflichtungen einzugehen.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszieles

1. Diese Ziele sollen erreicht werden durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel:

2 Als **ideelle Mittel** dienen:

2.1 gemeinsame religiöse Veranstaltungen

2.2 Abhaltung von Vereinsveranstaltungen

2.3 regelmäßige Bildungsarbeit: Abhaltung von Schulungen, Vorträgen, Diskussionsrunden, Kursen, Seminaren, Fortbildungen, außerschulischer Jugendbildung, Angeboten für Familien, Errichtung und Betreibung von Büchereien, Erstellung von Behelfen

2.4 Zur-Verfügung-Stellung von Infrastruktur (Gebäude, Schulungsmittel, elektronische Medien, Transportmittel)

2.5 kulturelle Aktivitäten: Theateraufführungen, künstlerische Veranstaltungen, gesellige Unterhaltungen, Bildungsreisen, Bälle, Tanzveranstaltungen, Filmvorführungen, Konzerte

2.6 Sportveranstaltungen

2.7 Pflege der internationalen Beziehungen, Aktionen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit
2.8 Errichtung von Sparrunden
2.9 Herausgabe von Print- und elektronischen Medien
2.10 Errichtung und Führung
2.10.1 von Kolpinghäusern für Lehrlinge, SchülerInnen, StudentInnen, SeniorInnen, weiters Familien- und Erholungsheimen, mit Wohngelegenheit und Verabreichung von Speisen und Getränken für Mitglieder, BewohnerInnen, MitarbeiterInnen und Gäste sowie Jugendtreffs und Veranstaltungszentren;
2.10.2 von Sozial- und Wohlfahrtseinrichtungen mit Wohngelegenheit und Verabreichung von Speisen und Getränken an BewohnerInnen, MitarbeiterInnen und Gäste;
2.10.3 von Pflegeeinrichtungen
2.10.4 von Beratungsstellen (Familienberatungsstellen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz in der geltenden Fassung), u.a.
3. Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:
3.1 Beiträge der Mitglieder
3.2 Subventionen und Förderungen
3.3 Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
3.4 Vermögensverwaltung (Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Zinserträge, Lizenzgebühren und sonst. Kapitaleinkünfte)
3.5 Sponsorgelder, Werbeeinnahmen
3.6 Erlöse aus Veranstaltungen und Märkten
3.7 Erträge aus wirtschaftlichen Unternehmungen der Kolpingsfamilie
3.8 Beteiligung im Rahmen des Nebentätigkeitsprivilegs an Unternehmungen (Jugendherbergen, Hotel- und Gastbetriebe), die dem Vereinszweck förderlich sind (s. dazu Ergänzung im Kommentar zum § 17.8.4)

§ 5 Gemeinnützigkeit

1 Die Kolpingsfamilie ist wegen ihrer religiösen, jugendpflegerischen, volksbildenden und beruflichen Erziehungs- und Bildungstätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2 Jede Gewinnabsicht ist ausgeschlossen. Eine Verteilung etwaiger Überschüsse an die Mitglieder des Vereins erfolgt nicht. Solche Überschüsse können nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins Verwendung finden.
3 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4 Das einzelne Mitglied hat keinen Anteil am Vermögen des Vereines.

§ 6 Symbol

Das Symbol der Kolpingsfamilie ist das „K"-Zeichen in den Farben Schwarz/Orange.

§ 7 Mitgliedschaft

1 Mitglieder der Kolpingsfamilie können alle werden, deren Haltung sich mit den Zielen der Kolpingsfamilie deckt.
2 Die Mitglieder der Kolpingsfamilie teilen sich in

2.1 Mitglieder der Gruppe Kolping-Jugend. In diese Gruppe werden alle Mitglieder bis zum 30. Lebensjahr aufgenommen.

2.2 Mitglieder der Gruppe Kolping. In diese Gruppe werden alle Mitglieder aufgenommen, die das 30. Lebensjahr überschritten haben.

2.3 Ehrenmitglieder - zu diesen können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um die Kolpingsfamilie verdient gemacht haben.

3 Über die Aufnahme in die Kolpingsfamilie entscheidet der jeweilige Vorstand der Gruppen Kolping-Jugend bzw. Kolping.

4 Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1 Alle Mitglieder sind berechtigt:

1.1 an allen Veranstaltungen und Bildungseinrichtungen der Kolpingsfamilie sowie des Internationalen Kolpingwerkes und seiner zuständigen regionalen Gliederungen teilzunehmen, soweit sie dazu aufgerufen sind;

1.2 ab dem vollendeten 15. Lebensjahr das Stimmrecht, Vorschlags- sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Kolpingsfamilie und den übergeordneten regionalen Gliederungen nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen wahrzunehmen.

1.3 das „K"-Abzeichen zu tragen;

1.4 in die Datenbank Kolping Österreichs aufgenommen zu werden und einen Ausweis ausgestellt zu bekommen;

1.5 für 25- und 50-jährige Mitgliedschaft das silberne bzw. goldene Vereinsabzeichen mit Urkunde zu erhalten.

1.6 vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1 Das Leben der örtlichen Kolpingsfamilie mitzutragen und sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Kolping-verbandes in all seinen Gliederungen im Sinne des § 3 und des Leitbildes von Kolping Österreich einzusetzen.

2 Am Gemeinschaftsleben der Kolpingsfamilie regelmäßig teilzunehmen.

3 Einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der jeweiligen Gruppe der Generalversammlung zum Beschluss vorgeschlagen wird.

4 Die Organe der Kolpingsfamilie nach Kräften in der Ausübung ihrer Funktionen zu unterstützen.

5 Keinem Verein und keiner Organisation anzugehören, die Zwecke verfolgen, welche denen der Kolpingsfamilie im Wesen zuwiderlaufen. Im Zweifelsfalle entscheidet das Bundespräsidium.

6 Keine parteipolitischen Aktivitäten innerhalb der Kolpingsfamilie zu entfalten

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

2 Der freiwillige Austritt:
Mitglieder, die aus der Kolpingsfamilie austreten wollen, haben vorher ihre finanziellen Pflichten zu erfüllen. Der Austritt ist bewirkt mit der Rückgabe des Mitgliedsausweises und des Vereinsabzeichens.

3 Der Ausschluss:
Aus der Kolpingsfamilie und somit aus dem Internationalen Kolpingwerk kann ausgeschlossen werden:

3.1 wer sich eine entehrende gerichtliche Strafe zugezogen hat;

3.2 wer sich ein grobes, öffentliches sittliches Vergehen zuschulden kommen ließ;
3.3 wer die Kolpingsfamilie durch sein Betragen in der Öffentlichkeit in schwerer Weise schädigt;
3.4 wer gegen die Bestimmungen des § 9.5. verstößt;
3.5 wer seinen Mitgliedsbeitrag nicht mehr bezahlt.
4 Den Antrag auf Ausschluss können stellen:
4.1 der/die Vorsitzende sowie der für die jeweilige Gruppe zuständige Vereinsvorstand der Kolpingsfamilie,
4.2 das zuständige Diözesan/Landespräsidium,
4.3 das Bundespräsidium.
5 Der Ausschluss erfolgt auf Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss des zuständigen Vorstandes der Gruppe Kolping-Jugend bzw. Kolping. Der/m Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme beim Antragsteller/der Antragstellerin, beim jeweiligen Vorstand sowie beim Diözesan-/Landespräsidium zu geben.
6 Der/die Ausgeschlossene ist innerhalb von drei Wochen von dem erfolgten Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen, wobei gleichzeitig auf seine Berufungsmöglichkeit hinzuweisen ist. Der/dem Ausgeschlossenen steht innerhalb eines Monats ein Berufungsrecht an die Bundesschlichtungsstelle zu.

§ 11 Organe der Kolpingsfamilie

1 Die Generalversammlung (§ 12)
2 Der/die Vorsitzende der Kolpingsfamilie (§ 17)
3 Der Präses (§ 18)
4 Das Präsidium (§ 15)
5 Der Vereinsvorstand (§13)
6 Der Wirtschaftsvorstand (§16)
7 Die LeiterInnen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping (§ 19)
8 Die Vorstände der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping (§ 14)
9 Die RechnungsprüferInnen (§20)

§ 12 Die Generalversammlung

1 Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt;
2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Präsidiums oder der Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungs-/AbschlussprüferInnen binnen acht Wochen stattzufinden. Eine außerordentliche Generalversammlung kann nur jene Angelegenheiten erledigen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde;
3 Sowohl zu der ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens einen Monat vorher vom Präsidium, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, an die vom Mitglied der Kolpingsfamilie bekanntgegebene Adresse einzuladen;
4 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Weiters können nicht stimmberechtigte Gäste durch das Präsidium zur Generalversammlung eingeladen werden; Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat;
5 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig;

6 Es steht jedem Mitglied das Recht zu, an die Generalversammlung Anträge und Wahlvorschläge für angesetzte Wahlen zu stellen, jedoch müssen diese wenigstens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidium eingebracht werden. Anonyme Anträge und Anträge von anderen Personen können nicht behandelt werden.

7 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

8 Anträge für Statutenänderungen sowie Anträge für wesentliche wirtschaftliche Entscheidungen, insbesondere jedoch ein Antrag auf Auflösung der Kolpingsfamilie sowie die Ankündigung von Wahlen müssen bereits in der Tagesordnung der schriftlichen Einladung enthalten sein, damit die Vereinsmitglieder genügend Zeit haben, sich sachlich vorzubereiten;

9 Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, außer die Statuten sehen eine qualifizierte Mehrheit für bestimmte Beschlüsse oder Wahlen vor.

10 Für den Beschluss, die Statuten anzunehmen bzw. zu ändern ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich;

11 Der Antrag für den Beschluss, die Kolpingsfamilie aufzulösen, erfordert die Dreiviertelmehrheit, wobei in diesem Fall mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss;

12 Beschlüsse, welche die Auflösung der Kolpingsfamilie betreffen, unterliegen nach Prüfung durch das Diözesan-/ Landespräsidium der Zustimmung durch das Bundespräsidium Kolping Österreichs;

13 Die Wahlen für die Funktion des/der Vorsitzenden der Kolpingsfamilie, des Präses und der Mitglieder des Wirtschaftsvorstandes haben geheim (mittels Stimmzettel) zu erfolgen;

14 Bei allen anderen Funktionen der Kolpingsfamilie kann die Generalversammlung mit absoluter Mehrheit beschließen, dass die Wahl durch Handzeichen (eventuell mittels Stimmkarte) erfolgt, sofern nur ein Wahlvorschlag für eine Funktion vorliegt. Bei zwei oder mehr Wahlvorschlägen für eine Funktion ist die Wahl geheim (mittels Stimmzettel) durchzuführen;

15 Die Wahl der Vorstandsmitglieder der Gruppen Kolping und Kolping-Jugend kann auch blockweise in Form von Wahlvorschlägen mittels eingereichter Liste(n) erfolgen; jede/r KandidatIn kann nur in einem Wahlvorschlag kandidieren.

16 Wahlen haben zeitgerecht vor Ablauf einer Funktionsperiode zu erfolgen, damit die Kolpingsfamilie nicht Gefahr läuft, keine gesetzlichen VertreterInnen zu haben;

17 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Funktionsträgers/einer Funktionsträgerin ist in der nächsten Generalversammlung die Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin für die restliche Amtszeit dieser Funktion durchzuführen;

18 Für weitere, nicht festgelegte Verfahrensfragen der Generalversammlung ist die jeweils letzte von der Bundesgeneralversammlung beschlossene Geschäftsordnung für die Durchführung von Generalversammlungen einer Kolpingsfamilie sinngemäß anzuwenden;

19 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende der Kolpingsfamilie; die Generalversammlung kann auch eine/n anderen VersammlungsleiterIn wählen;

20 Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen; bei der Eröffnung der Generalversammlung schlägt der/die VersammlungsleiterIn eine/n ProtokollführerIn vor, der/die von der Generalversammlung gewählt wird;

21 Die Generalversammlung hat folgenden Wirkungsbereich:

(1) sie nimmt die Tätigkeitsberichte des/der Vorsitzenden und des Präses der Kolpingsfamilie, sowie der LeiterInnen der Gruppe Kolping bzw. Kolping-Jugend sowie sonstiger Gruppierungen über das Vereinsleben im abgelaufenen Vereinsjahr und die Planung für das kommende Jahr entgegen;

(2) sie nimmt die Rechenschaftsberichte des Vereinskassiers/der Kassierin über die Entwicklung des Vereinsvermögens der einzelnen Gruppen lt. erstellter Einnahmen- und Ausgabenrechnung des letzten Kalender-/ Arbeitsjahres entgegen;

(3) sie nimmt den informativen Bericht des Leiters/der Leiterin des Wirtschaftsvorstandes über die Vermögensentwicklung und Geschäftsgebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen der Kolpingsfamilie, sowie deren Rechnungsabschluss für das vergangene und eine Vorausschau für das kommende Jahr entgegen;

(4) sie nimmt den Bericht der RechnungsprüferInnen entgegen und stimmt über deren Antrag auf Entlastung des Vereinskassiers/der Kassierin und des Vorstandes ab;

(5) sie wählt den/die Vorsitzende/n und den Präses der Kolpingsfamilie;

(6) sie wählt die LeiterInnen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping und die Vorstandsmitglieder durch die Mitglieder der jeweiligen Gruppen;

(7) sie wählt die Mitglieder des Wirtschaftsvorstandes;

(8) sie wählt die RechnungsprüferInnen und erforderlichenfalls die AbschlussprüferInnen;

(9) sie befindet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;

(10) sie ernennt Ehrenmitglieder;

(11) sie nimmt an bzw. ändert die Statuten der Kolpingsfamilie gemäß § 30 (Verbindlichkeiten);

(12) sie löst die Kolpingsfamilie auf;

(13) sie hat das Recht von den Voraussetzungen der § 17 Absatz 2 und 19 Absatz 2 Abstand zu nehmen;

(14) sie hat das Recht die Entlastung auszusprechen;

(15) sie hat das Recht, den/die Vorsitzende/n, den Präses, den/die LeiterIn des Wirtschaftsvorstandes sowie die LeiterInnen der Gruppe Kolping bzw. Kolping-Jugend der Kolpingsfamilie und auch einzelne Mitglieder des Vereinsvorstandes oder Wirtschaftsvorstandes auf begründetes Verlangen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ihres Amtes zu entheben;

(16) sie hat das Recht auf Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

§ 13 Der Vereinsvorstand

1 Der Vereinsvorstand besteht aus dem Präsidium, aus den Vorstandsmitgliedern der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping sowie aus weiteren gewählten bzw. vom Vorstand kooptierten VertreterInnen; dem Vereinsvorstand können auch Nicht-Mitglieder mit beratender Stimme angehören.

2 Der Vereinsvorstand wird vom/von der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Präses, sowie mit den LeiterInnen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Wenn ein Drittel der Vor-

standsmitglieder eine Vorstandssitzung verlangt, so muss diese vom/von der Vorsitzenden einberufen werden.

3 Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit.

4 Seine Aufgabe ist die Planung und Gestaltung aller spirituellen und sozialen Aufgaben der Kolpingsfamilie. Er bestellt insbesondere auch die VertreterInnen der Kolpingsfamilie in der Diözesan-/Landeskonferenz gemäß § 13 des Diözesan-/ Landesstatuts.

5 Im Falle der Vakanz der/des Vorsitzenden hat der Vereinsvorstand ein Mitglied zu wählen, das die Aufgaben des/der Vorsitzenden bis zu dessen Neuwahl durch die Generalversammlung wahrnimmt. In diesem Fall ist das restliche Präsidium verpflichtet, den Vereinsvorstand unverzüglich einzuberufen.

§ 14 Die Vorstände der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping

1.1 Die Vorstände der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping bestehen aus dem/der Vorsitzenden, dem Präses, dem/der LeiterIn der jeweiligen Gruppe Kolping und Kolping-Jugend, den Vorstandsmitgliedern, sowie aus kooptierten VertreterInnen einzelner Gruppierungen innerhalb der Kolpingsfamilie. Diese kooptierten VertreterInnen dürfen nur ein Drittel der Personenanzahl des Vereinsvorstandes ausmachen.

1.2 Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Mitglieder von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe in der Generalversammlung auf drei Jahre – analog der Funktionsdauer der LeiterInnen – gewählt.

2 Der jeweilige Vorstand soll den örtlichen Gegebenheiten entsprechend zusammengesetzt sein.

3 Die jeweiligen Vorstände wählen aus ihrer Mitte ihre/n SchriftführerIn und ihre/n KassierIn und verteilen die den Vorstandsmitgliedern obliegenden Aufgaben.

4.1 Der/die jeweilige SchriftführerIn führt die Protokolle und unterstützt die Mitglieder des Präsidiums beim Schriftverkehr.

4.2 Der/die jeweilige KassierIn führt die Kasse der jeweiligen Gruppe und sorgt insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben. Ihm/ihr obliegt auch die rechtzeitige Einhebung der Mitgliedsbeiträge.

4.3 Zum Ende des Rechnungs-/Arbeitsjahres hat der/die jeweilige KassierIn innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erstellen und die Generalversammlung in einem Rechenschaftsbericht über die Entwicklung des Vereinsvermögens lt. erstellter Einnahmen- und Ausgabenrechnung des letzten Kalender-/ Arbeitsjahres zu informieren.

5 Der Vorstand der jeweiligen Gruppe wird von ihrem/r LeiterIn im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden 14 Tage vor Sitzungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Wenn ein Drittel der jeweiligen Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung verlangt, so muss diese vom Leiter/von der Leiterin einberufen werden.

6 Der jeweilige Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit.

7 Die Vorstandsmitglieder haben

7.1 mit dem/der LeiterIn ihrer Gruppe alle Aktivitäten der jeweiligen Gruppe zu planen und zu gestalten;

7.2 sich um Neumitglieder zu bemühen und diese bei ihrer Integration in die Kolpingsfamilie entsprechend zu unterstützen.

8 Die Generalversammlung kann beschließen, die Vorstände der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping in einen einzigen Vorstand zu vereinen. Dieser Beschluss kann durch die Generalversammlung jederzeit widerrufen werden.

§ 15 Das Präsidium

1 Das Präsidium besteht aus dem/der Vorsitzenden der Kolpingsfamilie, dem Präses, den LeiterInnen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping sowie aus dem/der LeiterIn des Wirtschaftsvorstandes. DienstnehmerInnen der Kolpingsfamilie dürfen keine Organfunktion im Präsidium der eigenen Kolpingsfamilie innehaben, können aber bei bestimmten Themen im Bedarfsfall zur Beratung hinzugezogen werden.

2 Dem Präsidium obliegen alle Aufgaben, die nicht anderen Organen zugeordnet sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

2.1 Es berät in regelmäßigen Zusammenkünften die Anliegen und Probleme der Kolpingsfamilie.

2.2 Es hat die geistige Führung der Kolpingsfamilie im Sinne der im § 3 genannten Ziele wahrzunehmen.

2.3 Es beruft die Generalversammlung ein.

2.4 Es beruft bei Vakanz der/des Vorsitzenden der Kolpingsfamilie den Vereinsvorstand ein, um die Wahl für die Vakanzvertretung bis zur nächsten Generalversammlung durchzuführen. Es beruft bei Vakanz des Leiters/der Leiterin des Wirtschaftsvorstandes den Wirtschaftsvorstand ein, um die Wahl eines neuen Leiters/einer neuen Leiterin des Wirtschaftsvorstandes bis zur nächsten Generalversammlung durchzuführen.

3 Bei Uneinigkeiten des Vereins- und des Wirtschaftsvorstandes entscheidet das Präsidium.

§ 16 Der Wirtschaftsvorstand

1 Führt eine Kolpingsfamilie wirtschaftliche Unternehmungen oder verfügt sie über Liegenschaftsvermögen, so hat die Kolpingsfamilie einen Wirtschaftsvorstand zu installieren.

2 Der Wirtschaftsvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden der Kolpingsfamilie, dem Präses, dem/der LeiterIn Gruppe Kolping-Jugend, dem/der LeiterIn der Gruppe Kolping und maximal vier „zusätzlich gewählten Mitgliedern". Diese „zusätzlich gewählten Mitglieder" des Wirtschaftsvorstandes werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl (mittels Stimmzettel) mit absoluter Stimmenmehrheit auf fünf Jahre gewählt und müssen ebenfalls Mitglieder der Kolpingsfamilie sein. Eine Ausnahme von der Mitgliedschaft kann die Generalversammlung genehmigen. Zusätzlich können dem Wirtschaftsvorstand auch Nichtmitglieder mit beratender Stimme angehören. Dienstnehmer der Kolpingsfamilie dürfen keine Organfunktion im Wirschafts-vorstand innehaben. Der/die GeschäftsführerInnen der Kolpingsfamilie gehört/ge-hören dem Wirtschaftsvorstand mit beratender Stimme an.

3 Alle Mitglieder des Wirtschaftsvorstandes wählen mit absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Wahl (mittels Stimmzettel) aus den „zusätzlich gewählten Mitgliedern" des Wirtschaftsvorstandes eine/n LeiterIn des Wirtschaftsvorstandes auf fünf Jahre. Für diese Wahl wird der Wirtschaftsvorstand vom Präsidium der Kolpingsfamilie einberufen.
Ist das Amt des Leiters/der LeiterIn des Wirtschaftsvorstandes vakant, ordnet das Präsidium der Kolpingsfamilie für die restliche Laufzeit eine Neuwahl eines neuen Leiters/einer neuen Leiterin des Wirtschaftsvorstandes durch alle Mitglieder des Wirtschaftsvorstandes aus den „zusätzlich gewählten" Mitgliedern in geheimer Wahl (mittels Stimmzettel) an. Darüber hat unverzüglich eine Meldung an die Vereinsbehörde zu erfolgen, damit eine Änderung im Vereinsregister erfolgt.

4 Der Wirtschaftsvorstand wird von seinem/r Leiter/Leiterin eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Wenn der/die GeschäftsführerIn oder ein Drit-

tel der Wirtschaftsvorstandsmitglieder eine Wirtschaftsvorstandssitzung verlangen, so muss diese vom Leiter/ der Leiterin des Wirtschaftsvorstandes einberufen werden.

5 Der Wirtschaftsvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit.

6 Seine Aufgabe ist die Planung und Gestaltung aller wirtschaftlichen Unternehmungen der Kolpingsfamilie und die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte und wirtschaftliche Entscheidungen im Sinne § 17 Abs. 8.4.

7 Der/die LeiterIn des Wirtschaftsvorstandes berichtet der Generalversammlung über die Tätigkeit des Wirtschaftsvorstandes.

8 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

8.1 wird nach einem entsprechenden Beschluss des Wirtschafts- und Vereinsvorstandes vom/von der Vorsitzenden bestellt. Er/sie führt im Rahmen seines/ihres Pouvoirs die Geschäfte und ist in seiner/ihrer Tätigkeit dem/der Vorsitzenden verantwortlich. Seine/ihre Kompetenzen sind in einem Dienstvertrag genau zu beschreiben und zu begrenzen.

9 Er/sie hat die Beschlüsse des Wirtschaftsvorstandes im Sinne des Leitbilds von Kolping Österreich zu verwirklichen und darüber hinaus auch von sich aus alle unternehmerische Initiative für den wirtschaftlichen Bereich der Kolpingsfamilie einzusetzen und zwar mit der Sorgfalt eines „ordentlichen Kaufmanns".

10 Der/die GeschäftsführerIn darf in der Kolpingsfamilie keine gewählte Funktion innehaben.

§ 17 Der/die Vorsitzende der Kolpingsfamilie

1 Der/die Vorsitzende ist der Vereinsobmann/die Vereinsobfrau, der/die die Kolpingsfamilie in Partnerschaft mit den Mitgliedern des Präsidiums, des Vereinsvorstandes und des Wirtschaftsvorstandes führt. Er/sie vertritt die Kolpingsfamilie nach innen und außen. Er/sie ist der Generalversammlung für alle geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben der Kolpingsfamilie verantwortlich.

2 Der/die Vorsitzende der Kolpingsfamilie muss mindestens ein Jahr Mitglied der jeweiligen Kolpingsfamilie sein

3 Der/die Vorsitzende der Kolpingsfamilie wird von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Wahl (mittels Stimmzettel) auf die Dauer von fünf Jahren, mit der Möglichkeit der Wiederwahl, gewählt. Erreicht keiner der KandidatInnen nach zwei Wahlgängen die Zweidrittelmehrheit, so entscheidet im dritten Wahlgang die absolute Mehrheit.

4 Vorschläge für den/die Vorsitzende/n können bis 1 Woche vor der angesetzten Wahl schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

5 Der/die Vorsitzende kann auf begründetes Verlangen von mindestens drei Viertel der Mitglieder der Generalversammlung seines/ihres Amtes enthoben werden.

6 Ist das Amt des/der Vorsitzenden der Kolpingsfamilie vakant, so hat der Vereinsvorstand unverzüglich ein Vereinsmitglied zu wählen, das bis zur Neuwahl durch die nächste Generalversammlung sämtliche Funktionen des/der Vorsitzenden der Kolpingsfamilie übernimmt. Darüber hat unverzüglich eine Meldung an die Vereinsbehörde zu erfolgen, damit eine Änderung im Vereinsregister erfolgt.

7 Der/die Vorsitzende ist Mitglied der Diözesan-/Landesversammlung und der Bundes-Generalversammlung Kolping Österreichs.

8 Der/die Vorsitzende hat folgenden Wirkungsbereich:

8.1 Er/sie nimmt die Aufnahme der Mitglieder vor.

8.2 Der/die Vorsitzende vertritt die Kolpingsfamilie nach außen, ausgenommen bei jenen Rechtsgeschäften, wie sie in §17.8.4 beschrieben sind. Bei diesen Rechtsgeschäften

vertritt der Vorsitzende die Kolpingsfamilie gemeinsam mit dem Leiter/der Leiterin des Wirtschaftsvorstandes (§16) nach außen.

8.3 Urkunden und Ausfertigungen, die von der Kolpingsfamilie ausgegeben werde, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Fertigung durch den/die Vorsitzende/n.

8.4 Nachfolgende Rechtsgeschäfte, Urkunden, Ausfertigungen und Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Wirtschaftsvorstandes, Information an das Diözesan-/ Landespräsidium, der Mitzeichnung durch den/die LeiterIn des Wirtschaftsvorstandes, sowie der schriftlichen Genehmigung des Präsidenten/der Präsidentin von Kolping Österreich:

a) Rechtsgeschäfte, die den Erwerb und Verkauf, die Belehnung und Belastung der Kolpingsfamilie, ihres Liegenschaftsvermögens und sonstiger Vermögenswerte betreffen, langfristige Bestandverträge (Verträge, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder getroffener Vereinbarung länger als drei Jahre dauern) und solche, die einem gesetzlichen Kündigungsschutz unterliegen, sowie Rechtsgeschäfte in Zusammenhang mit dem Neu- und Umbau von Kolpinghäuser im Sinne des § 4 Abs. 2.10, sofern diese jährlich 10% des Vorjahresumsatzes übersteigen. Die Genehmigung setzt die Vorlage der Bau- und Finanzierungsplanung sowie den Bedarfsnachweis voraus.

b) Aufnahme von Darlehen und Krediten, sofern diese ein Jahresvolumen in der Höhe von 10 % des Vorjahresumsatzes übersteigen.

Mit Unterfertigung bestätigt der/die Vorsitzende nach außen und Dritten gegenüber, dass die oben genannten im Innenverhältnis erforderlichen Beschlüsse vorliegen.

8.5 Rechtsgeschäfte im Sinne von § 17.8.4 bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.

8.6 Verweigert der Präsident/die Präsidentin von Kolping Österreich eine Genehmigung steht den Betroffenen eine Berufung an die Bundesschlichtungsstelle offen.

8.7 Urkunden, die im Zusammenhang mit Ehrungen und Jubiläen stehen, bedürfen der Unterschriften der/s Vorsitzenden sowie der LeiterInnen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping.

8.8 Der/die Vorsitzende der Kolpingsfamilie ist für alle vereinsrechtlich vorgeschriebenen Meldungen an die Vereinsbehörde, sowie gemeinsam mit dem/der Schriftführerin der jeweiligen Gruppe für die ordnungsgemäße Ausfertigung und Aufbewahrung sämtlicher wichtiger Unterlagen (wie Sitzungsprotokolle, Berichte, Anträge, Wahlvorschläge, Bekanntmachungen und dgl.) verantwortlich.

8.9 Geldangelegenheiten (Bankgeschäfte) und vermögenswerte Dispositionen welche die Wirtschaftsbetriebe einer Kolpingsfamilie betreffen, sind vom /von der Vorsitzenden der Kolpingsfamilie und dem/der LeiterIn des Wirtschaftsvorstandes gemeinsam zu unterfertigen.

8.10 Geldangelegenheiten (Bankgeschäfte), welche die Vereinskasse der Kolpingsfamilie bzw. Gruppe Kolping betreffen, sind jeweils zu zweit – vom/von der KassierIn der Gruppe Kolping, dem/der Vorsitzenden der Kolpingsfamilie oder dem/der LeiterIn der Gruppe Kolping - zu unter-fertigen.

8.11 Geldangelegenheiten (Bankgeschäfte), welche die Vereinskasse der Gruppe Kolping-Jugend betreffen, sind jeweils zu zweit - vom Kassier/der Kassierin der Gruppe Kolping-Jugend, dem/der Vorsitzenden der Kolpingsfamilie oder dem/der LeiterIn der Gruppe Kolpingjugend - zu unterfertigen.

9 Der/die Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen vor Wahlen gegen KandidatInnen Einspruch erheben. Gründe müssen auf Verlangen des/der betroffenen Kandidaten/in persönlich oder öffentlich genannt werden. Die vom Einspruch betroffenen Kandida-

tInnen haben das Recht, sich an die Generalversammlung zu wenden, die dann über ihre Kandidatur endgültig entscheidet.

§ 18 Der Präses

1 Der Präses ist im Regelfall ein katholischer Priester, der gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Präsidiums eine besondere Verantwortung für die Entwicklung und Einheit des Verbandes trägt.

2 Der Präses wird von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Wahl (mittels Stimmzettel) auf die Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählt; erreicht keiner der Kandidaten nach zwei Wahlgängen die Zweidrittelmehrheit, so entscheidet im dritten Wahlgang die absolute Mehrheit.

3 Der Präses ist in seiner Tätigkeit der Generalversammlung verantwortlich.

4 Der Präses muss Mitglied einer Kolpingsfamilie sein. Er ist Mitglied der Diözesan-/Landesversammlung und der Bundes-Generalversammlung Kolping Österreichs.

5 Der Präses kann auf begründetes Verlangen von mindestens drei Viertel der Mitglieder der Generalversammlung seines Amtes enthoben werden.

6 Der Präses hat folgenden Wirkungsbereich

6.1 Er ist verantwortlich für die pastorale Leitung der Kolpingsfamilie. Dabei kommt ihm die Aufgabe zu, für die geistliche Ausrichtung der Kolpingsfamilie zu sorgen und religiöse Bildungsangebote für die verschiedenen Gruppen zu schaffen.

6.2 Er unterstützt in partnerschaftlicher Weise die LeiterInnen der Kolpingsfamilie in ihren Aufgaben

§ 19 Die LeiterInnen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping

1 Die LeiterInnen der Gruppe Kolping-Jugend und Kolping werden vom Vorstand der jeweiligen Gruppe in der Generalversammlung mit absoluter Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl (mittels Stimmzettel) gewählt.

2 Sie müssen mindestens ein Jahr Mitglied der Kolpingsfamilie sein.

3 Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar, sofern sie zum Zeitpunkt der Wahl alle Bedingungen zur Mitgliedschaft in der jeweiligen Gruppe erfüllen.

4 Der/die LeiterIn der jeweiligen Gruppe muss auf begründetes Verlangen von mindestens drei Viertel der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Rahmen einer Generalversammlung vom Vorsitzenden seines Amtes enthoben werden. Eine Berufung entsprechend § 28 ist innerhalb eines Monates möglich.

5 Ist ein/e GruppenleiteIn aus irgendwelchen Gründen genötigt, sein/ihr Amt niederzulegen oder wird er seines/ihres Amtes enthoben, ordnet das Präsidium der Kolpingsfamilie eine Neuwahl an und wählt der Vorstand der jeweiligen Gruppe ein Mitglied, das bis zur Neuwahl in der nächsten Generalversammlung die Funktionen des Gruppenleiters/der Gruppenleiterin wahrnimmt.

6 Die LeiterInnen berichten der Generalversammlung über die Tätigkeit ihrer Gruppe.

7 Sie sind Mitglieder der Diözesan/Landesversammlung sowie der Bundes-Generalversammlung Kolping Österreichs.

8 Die LeiterInnen haben folgenden Wirkungsbereich:

8.1 Planung und Gestaltung des Vereinslebens gemeinsam mit dem Vereinsvorstand.

8.2 Schulungen zur Aufnahme von Neumitgliedern.

8.3 Sorge um die Einhaltung der Satzungen.

8.4 Koordination der Vorstandsarbeit.

8.5 Sorge um die Durchführung von Vorstandsbeschlüssen und ihre eventuelle Veröffentlichung.

8.6 Sorge um die Führung einer Mitgliederliste.

9 Die Generalversammlung kann beschließen, die Ämter der LeiterInnen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping zusammenzulegen. Ein solcher Beschluss kann jederzeit von der Generalversammlung widerrufen werden.

§ 20 Die RechnungsprüferInnen

1 Die Generalversammlung wählt mit absoluter Mehrheit auf die Dauer von maximal drei Jahren zumindest zwei sachkundige RechnungsprüferInnen, im Falle des Par. 22, Abs. 2 VerG eine/n AbschlussprüferIn. Im Falle des Par. 5 Abs. 5 letzter Satz VerG ist die Generalversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin für die Dauer von einem Jahr berechtigt.

2 Die RechnungsprüferInnen haben innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des letzten Kalenderjahres, die Vermögensentwicklung und Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

3 RechnungsprüferInnen dürfen weder persönlich noch wirtschaftlich von Organwaltern, deren Tätigkeit sie zu überwachen haben, abhängig sein und keinem zu kontrollierendem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören.

4 Das laufende Rechnungsjahr für die Vereinskassen geht von Generalversammlung zu Generalversammlung oder es gilt das Kalender- bzw. Bilanzjahr. Für die wirtschaftlichen Unternehmungen gilt das Bilanzjahr.

Allgemeine Bestimmungen

§ 21 FunktionsträgerInnen

Alle Funktionen können unabhängig vom Geschlecht besetzt werden.

§ 22 Gründung der Kolpingsfamilie

1 Die Gründung einer Kolpingsfamilie ist nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes im Einvernehmen mit dem zuständigen Diözesan-/Landespräsidium vorzunehmen. Sollte ein Diözesan/Landesverband nicht existieren, ist das Einvernehmen mit dem Bundespräsidium herzustellen.

2 Nach erfolgter Gründung nimmt der Präsident/die Präsidentin des Bundesverbandes Kolping Österreich die neue Kolpingsfamilie gemäß den Bestimmungen des Bundesstatuts in den Bundesverband auf.

§ 23 Vertretung der MandatsträgerInnen

Die Übertragung (Vertretung) eines Mandates ist in den Gremien der Kolpingsfamilie nicht möglich.

§ 24 Veränderungen der Einberufungsfristen der Organe

Die Einberufungsfristen bei den einzelnen Organen können im Ausnahmefall verkürzt oder verlängert werden, wobei dies in der Einladung zu begründen ist.

§ 25 Das Kolpinghaus

1 Zur Verwirklichung des Programms der Kolpingsfamilie sieht der § 4 unter anderem auch die Errichtung und Führung von Kolpinghäusern vor.

2 Von der Zielsetzung der Kolpingsfamilie ist für die Führung eines Kolpinghauses der Grundsatz festgelegt, dass es mit all seinen Einrichtungen in erster Linie dem spirituellen und sozialen Auftrag der Kolpingsfamilie zu dienen hat.

3 Der juridische Träger des Kolpinghauses NN. ist die „Kolpingsfamilie NN."

4 Kein Kolpinghaus und keine Einrichtung darf ohne die Prüfung durch das Diözesan-/Landespräsidium und ohne Genehmigung des Bundespräsidiums Kolping Österreichs einem anderen als dem statutarisch festgelegten Zweck zugeführt werden.

5 Im Falle einer Zuwiderhandlung oder bei einer Zweckentfremdung oder tatsächlichen Zweckänderung hat innerhalb einer vom Bundespräsidium festgelegten Frist der rechtmäßige Zustand wieder hergestellt zu werden. Geschieht dies nicht, kann die Kolpingsfamilie durch das Bundespräsidium aufgelöst werden, wobei eine Berufung an die Bundesschlichtungsstelle möglich ist.

6 Die Bezeichnung „Kolpinghaus" darf nur mit der Genehmigung des Bundespräsidiums geführt werden. Das Bundespräsidium ist im Einvernehmen mit dem Diözesan-/Landespräsidium berechtigt, einem Kolpinghaus die Fortführung dieser Namensbezeichnung zu untersagen, wenn dieses Haus sich nicht mehr den Statuten entsprechend verhält oder dieses Verhalten dem Wesen, Ziel und Ruf Kolping Österreichs abträglich ist.

§ 26 Juristische Personen in der Kolpingsfamilie

1 Wenn innerhalb oder außerhalb der Kolpingsfamilie ein eigener Rechtsträger bzw. eine eigene juristische Person gebildet werden soll oder die Kolpingsfamilie sich an einem derartigen Rechtsträger beteiligen will, so ist nach Information durch das Diözesan-/Landespräsidium die Genehmigung des Präsidenten/der Präsidentin des Bundesverbandes Kolping Österreich erforderlich. Im Weiteren ist eine Genehmigung erforderlich, wenn eine Untergliederung der Kolpingsfamilie mit einer Rechtspersönlichkeit ausgestattet wird.

2 Bei allen Rechtsträgern im Sinne des Abs. 1 haben die entsprechenden Statuten dieser Rechtsträger die notwendigen rechtlichen Querverbindungen bzw. Bindungen an die Kolpingsfamilie zu enthalten.

§ 27 Rechtsnachfolge

Die „Kolpingsfamilie NN." ist Rechtsnachfolger des „Katholischen Gesellenvereines NN."

§ 28 Bundes-Schlichtungsstelle

Sämtliche Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sowohl im Bundes-, Diözesan-/Landesverband und den örtlichen Kolpingsfamilien sind vor der Bundesschlichtungsstelle auszutragen, soweit nicht anders geregelt. Die Bundes-Schlichtungsstelle besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, die von der Bundeskonferenz für eine Funktionsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder der Bundes-Schlichtungsstelle sollen erfahrene Mitglieder von Kolpingsfamilien sein, die dem Gesamtverband nahe stehen.
Streitigkeiten werden von der Bundes-Schlichtungsstelle in Dreier-Senaten entschieden. Die Zusammensetzung der Senate wird von den Mitgliedern der Schiedsstelle im Einvernehmen festgelegt. Die Bundes-Schlichtungsstelle entscheidet Streitigkeiten mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Den Streitparteien ist vor der Bundes-Schlichtungsstelle beiderseitiges Gehör zu gewähren.

§ 29 Auflösung der Kolpingsfamilie

1 Die Auflösung der Kolpingsfamilie ist zunächst in den Vorständen der Gruppen Kolping-Jugend und Kolping vorab zu beraten. Diese stellen in der Generalversammlung den Antrag auf Auflösung der Kolpingsfamilie. Wird dieser Antrag mit einer Dreiviertelmehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder der Generalversammlung anwesend sein muss, angenommen, so unterliegt der Beschluss nach Prüfung durch das Diözesan-/Landespräsidium der Zustimmung durch das Bundespräsidium.

2 Wenn eine Kolpingsfamilie ihren Pflichten dem Bundesverband gegenüber nicht mehr nachkommt oder gegen Wesen und Ziel verstößt, kann das Bundespräsidium die betreffende Kolpingsfamilie auflösen, wobei dieser dann eine Berufung an die Bundesschlichtungsstelle offen steht.

3 Im Falle der Auflösung der Kolpingsfamilie fällt das Vereinsvermögen dem Bundesverband mit der Bestimmung zu, dass es gesondert verwaltet wird, bis es im Einvernehmen mit dem betreffenden Diözesan-/Landespräsidium anderweitig, jedoch jedenfalls nur für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EstG 1988 in Österreich verwendet wird. Diese Bestimmung gilt analog beim Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks, falls dieser nicht durch einen anderen begünstigten Vereinszweck ersetzt wird.

§ 30 Verbindlichkeit

1 Die Kolpingsfamilie WIEN-ZENTRAL ist Mitglied des Diözesan-/ Landesverbandes WIEN, der wieder ein Teil des Bundesverbandes Kolping Österreichs ist. Daher ist sie an die Statuten des Diözesan/Landes- und Bundesverbandes gebunden.

2 Die Generalversammlung hat das von der Bundes-Generalversammlung Kolping Österreichs beschlossene Grundstatut bzw. die von der Bundes-Generalversammlung beschlossenen Änderungen im Rahmen der auf die Bundes-Generalversammlung folgenden Generalversammlung anzunehmen.

3 Änderungen des vorliegenden Grundstatuts, die von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden müssen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung des Bundespräsidiums. Sollte diese verweigert werden, steht eine Berufung an die Bundesschlichtungsstelle offen.

5

§ 31 Kommentar

1 Der Kommentar zum Grundstatut (Statut der örtlichen Kolpingsfamilie) ist eine Auslegung der juristischen Formulierungen des Statuts und enthält weiters die Durchführungsbestimmungen.

2 Er wird auf Grund von Vorschlägen der einzelnen Kolpingsfamilien und Diözesanverbände im Rahmen der Bundeskonferenz mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet.

§ 32 Schlussbestimmungen

Dieses Statut basiert auf den Satzungen, wie sie von der Zentralversammlung des Österreichischen Kolpingwerkes am 8. Dezember 1972 beschlossen, am 23. November 1975 geändert, nach einer Anpassung an die Vereinswirklichkeit als Neufassung im 7. Oktober 1995 beschlossen, sowie am 14. Oktober 2000, am 5. Nov. 2005, am 16. Okt. 2010 und am 18. Okt. 2014 geändert wurden.